



Amtsblatt

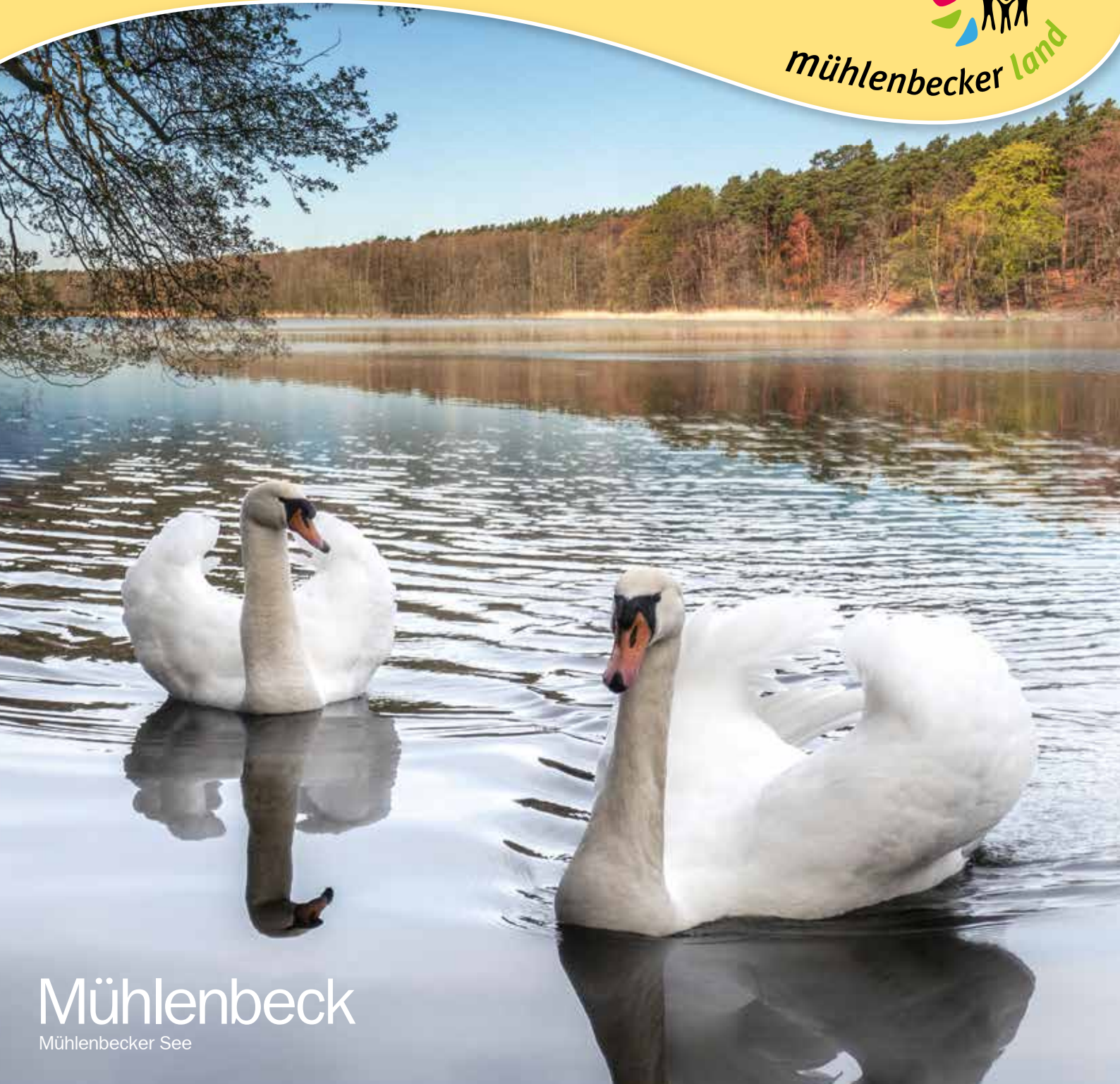
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

16. Jahrgang | 20. Mai 2019 | Nummer 3



mühlenbecker land



Mühlenbeck

Mühlenbecker See

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Einreichung Wahlvorschläge	Seite	3
----------------------------	-------	---

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2019 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite	7
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite	8
Impressum	Seite	8

Amtlicher Teil**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**
zur Wahl de/s/r hauptamtlichen Bürgermeister/s/in
der Gemeinde Mühlenbecker Land
am 01.09.2019

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung

I. Wahltermin für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Mühlenbecker Land findet am

Sonntag, dem 01.09.2019

statt.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und umfasst diese Mehrheit nicht mindestens 15 % der Zahl der wahlberechtigten Personen, findet am

Sonntag, dem 22.09.2019 eine Stichwahl statt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl erfolgen **in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Das Wahlgebiet zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in umfasst das Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land mit den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf.

Die Stelle des/r Bürgermeisters/in ist hauptamtlich. Der/die hauptamtliche Bürgermeister/in wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde Mühlenbecker Land für acht Jahre gewählt.

Wählbar zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in sind Deutsche oder Unionsbürger, die

- am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf die Wahlausschlussgründe, gemäß § 65 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG wird hingewiesen.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

27. Juni 2019, 12.00 Uhr

bei der

**Wahlleiterin der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1, Bürgerbüro
in 16567 Mühlenbecker Land**

schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben werden und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

Gleiches gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Amtlicher Teil

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in §§ 70 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BbgKWahlG i. V. m. § 33 BbgKWahlV entsprechen
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen/e Bewerber/in enthalten. Der/die Bewerber/in darf nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt sein.

Der/die Bewerber/in auf dem Vorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt. Der Wahlvorschlag muss weiterhin enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift des/der Bewerbers/Bewerberin
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen sowie die geläufige Kurzbezeichnung; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe; sofern eine Kurzbezeichnung besteht, ist diese ebenso zu benennen.
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung, den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung hat, auch diese.
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/in (Einzelwahlvorschlag) darf nur die Angaben zu a) enthalten.

3. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson zu benennen. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Jede für sich ist berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen vorzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/in muss von diesem/dieser persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Die im § 33 BbgKomWahlV genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen wie folgt beizufügen:
 - die Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er/sie für keinen weiteren Wahlvorschlag, für die Wahl des Bürgermeisters/in einer Gemeinde, seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben, oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist,
 - für jeden Bewerber eine Versicherung an Eides statt, nach § 70 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgKomWahlG,

Amtlicher Teil

- für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,
- für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des BbgKomWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des BbgKomWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 BbgKWahlG) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, gemäß § 8 BbgKWahlG i. V. m. § 32 Abs. 4 Nr. 6 BbgKWahlG), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen, deren Bewerber/in nach § 33 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in der/die nicht vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit ist, muss gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG von mindestens 44 wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in selbst ist unzulässig, gemäß § 28a Abs. 3 BbgKomWahlG.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

26. Juni 2019, 16.00 Uhr

bei der

**Wahlbehörde (Einwohnermeldeamt) der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro,
Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch von einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden.

Die Unterschriftenliste muss ebenfalls bis zum 26. Juni 2019, 16.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde eingereicht werden.

Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 24.06.2019, 16.00 Uhr gestellt werden.

Amtlicher Teil**V. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 01.07.2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

VI. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke können bei der Wahlleiterin angefordert werden.

Mühlenbecker Land, den 02.05.2019

gez. A. Müller
Wahlleiterin

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil**SCHLIESSZEITEN 2019**

der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	24.6. – 12.07.2019	24.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 Weiterbildung 04.12.2019 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	24.6. – 12.07.2019	24.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt) 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	24.6. – 12.07.2019	23.12. – 03.01.2020	31.05.2019 12.06.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Raupe Nimmersatt“	12.07. ab 13:00 Uhr – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 08.03.2019 (Weiterbildung) 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Am Schlosspark“	24.6. – 12.07.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Schneckenhaus“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)

***Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.**

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2019 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 – 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056-23664 oder 033056-82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 0176/709 82 76 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 1.Mittwoch im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 12.07.2019 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 25.06.2019

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com